

ZH_OBERGERICHT RA130006 vom 7. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA130006

FR: ZH_OBERGERICHT RA130006 du 7 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RA130006 del 7 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit Mai 2012 vor Vorinstanz in einer arbeitsrechtli- chen Streitigkeit. Am 11. April 2013 schlossen sie unter Mitwirkung des Gerichtes einen Vergleich mit Widerrufsvorbehalt. Die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) verpflichtete sich unter anderem dazu, dem Kläger und Be- schwerdegegner (fortan Kläger) eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'488.– zu bezahlen (Urk. 28, insbesondere Ziffer 4). Mit Verfügung vom 30. April 2013 schrieb die Vorinstanz das Verfahren als "infolge Vergleichs ge- genstandslos geworden" ab. Sie verpflichtete die Beklagte zur (vereinbarungsge- mässen) Zahlung einer Parteientschädigung von Fr. 3'488.– an den Kläger (Urk. 36 Dispositivziffern 1 und 3).

E. 2

Mit Eingabe vom 29. Mai 2013 hat die Beklagte gegen die vorinstanzlich getroffene Regelung der Entschädigungsfolgen rechtzeitig Beschwerde erhoben (Urk. 32; Urk. 35).

E. 3

Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. un- zulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpar- tei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 4.1. Rechtsmittelanträge sind so zu stellen, dass sich aus ihnen eindeutig ergibt, wie genau der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll bzw. wie der anstelle des angefochtenen im Rechtsmittelverfahren zu treffende Entscheid lauten soll. Dazu gehört, dass auf Geldleistungen gerichtete Rechtsmittelanträge zu beziffern sind. Dies gilt auch bezüglich der Höhe einer allfälligen Parteient- schädigung (vgl. zur Anfechtung der Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr in einer Kostenbeschwerde: OGer ZH PF110013 vom 21. Juni 2011 Erw. 4.1 bis 4.3). Fehlt eine Bezifferung und ergibt sich eine solche auch nicht ohne Weiteres aus der Begründung, so ist auf den entsprechenden Rechtsmittelantrag bzw. das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (BGer vom 15. Januar 2010, 5A_797/2009, Erw. 1.1. mit weiteren Hinweisen; BGE 137 III 617 S. 618ff., Erw. 4.).

- 3 - 4.2. Die Beklagte verlangt mit ihrer Beschwerde, die Parteientschädigung von Fr. 3'488.– sei "entsprechend dem tatsächlichen Verfahrensablauf deutlich zu reduzieren" (Urk. 35 S. 2). Da sich auch aus der Beschwerdebegründung nicht ergibt (Urk. 35 S. 1f.), wie hoch die Parteientschädigung denn nach Ansicht der Beklagten effektiv sein soll, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– ist das Verfahren kostenlos (Art. 114 lic. c ZPO). Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschä- digung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.